

Die Lingualbehandlung und ihre Abrechnung – nun höchstrichterlich erklärt

Von RA Michael Zach, Kanzlei für Medizinrecht, Mönchengladbach. Teil 2

Richtige Abrechnung der Lingualbehandlung

Eine Leistungspflicht der Kostenträger setzt neben der durch den Patienten nachgewiesenen medizinischen Not-

wendigkeit der Lingualapparatur auch noch die richtige Abrechnung durch den Behandler voraus. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Abrechnung der Lingualbehandlung dem Grunde nach gebührenrechtlich etabliert und nach

Maßgabe der Bestimmungen der GOZ direkt zu berechnen und sodann seitens der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfestelle zu erstatten ist.

Insbesondere ist eine analoge Abrechnung der Bracketpositionen nicht etwa deshalb geboten, weil die GOZ historisch von dem überkommenen Behandlungsansatz ausgeht. Aus diesem Grunde werden an dieser Stelle lediglich solche Gebührenpositionen aus dem Honorar- und dem Laborbereich ausgeführt, die einen spezifischen Bezug zur Lingualtechnik aufweisen:

Die Position 5170 GOZ ist abrechenbar für jede Art von individuellem Löffel, auch mit umgestalteter Prothesenbasis oder aus einem Konfektionslöffel hergestellten individuellen Löffel.

Die Herstellung der Lingualapparatur stellt sehr hohe Anforderungen an die Genauigkeit der Abformungen, insbesondere wegen der aufwendigen Produktion. Eine hohe Passgenauigkeit der Brackets ist für die geplanten Zahnbewegungen unabdingbar, da sonst das Behandlungsziel nicht erreicht werden kann. Für diese Anforderungen der lingualen Behandlung reichen Abformungen mit konfektionierten Löffeln nicht aus, sodass bei allen aufwendigen Herstellungen von kieferorthopädischen Behelfen und Behandlungsgeräten es zahnmedizinischer Standard ist, individuelle Löffel zu verwenden. Dies wurde speziell für die Lingualtechnik befürwortet durch das Landgericht Düsseldorf: Urt. v. 08.05.2017, 9 O 396/14.

Dank der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Urt. v. 30.01.2018,

Name
Anschrift
PLZ Ort

Datum

**Freie Vereinbarung mit dem Zahlungspflichtigen
gemäß der Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts G. (Kieferorthopädische Leistungen)
über Mehrkosten für Materialien
gemäß der GOZ (2012)**

Zwischen Name
(Patient/Zahlungspflichtiger/gesetzlicher Vertreter)
und
(Behandler)
Für Patient: Name, geboren:

Nr.	Leistung	Anzahl	Honorar EUR
Lingual Br	Individuelle Brackets/Bögen	1	1484,73
STBR-1	Standardbracket 5-5	-20	-34,60
STBR-2	Standardbracket 6er/7er	-8	-47,12
STBO	Standardbogen	-10	-14,10

Gesamtbetrag in EUR **1388,91**

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Ich bestätige, eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Behandler

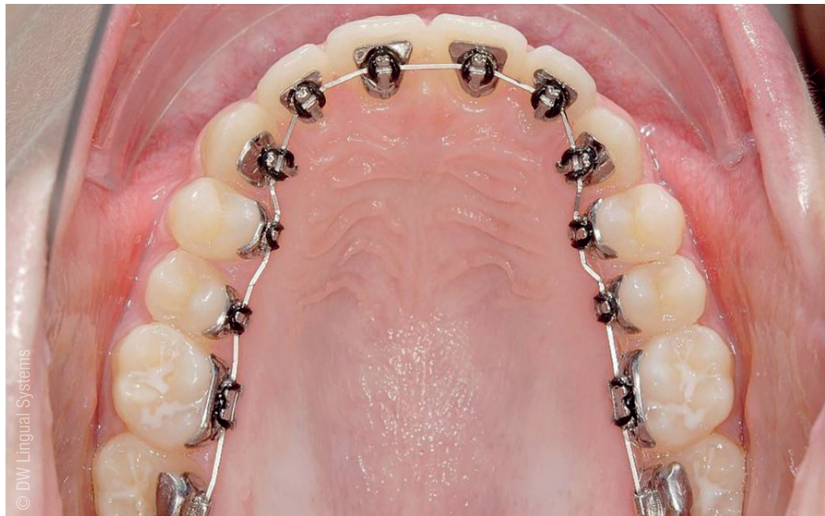
Patient/Zahlungspflichtiger/gesetzlicher Vertreter

Muster Mehrkostenregelung.

I-23 U 87/17, besteht nun Klarheit, wie die Material- und Laborkosten für die Anfertigung der Lingualbrackets als Medizinprodukte eines Fremdlabors und als individuelle Sonderanfertigungen mit dem Patienten wirksam zu vereinbaren sind. Danach ist es nicht ausreichend, wenn im Rahmen des Heil- und Kostenplanes mit dem Patienten vereinbart wird, dass eine Labortechnik zum Einsatz gelangt, die qualitativ oberhalb von Standardmaterialien anzusiedeln ist. In den allgemeinen Bestimmungen des Teils G der Anlage 1 zur GOZ heißt es: „Die Leistungen nach den Nummern 6100, 6120, 6140 und 6150 beinhalten auch die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien, wie z. B. unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments und Edelstahlbögen. Werden darüber hinausgehende Materialien verwendet, können die Mehrkosten für diese Materialien gesondert berechnet werden, wenn dies vor der Verwendung mit dem Zahlungspflichtigen nach persönlicher Absprache schriftlich vereinbart worden ist. Diese Vereinbarung hat Angaben über die voraussichtliche Höhe der einzelnen Material- und Laborkosten und der in Abzug zu bringenden Standardmaterialien zu enthalten. In der Vereinbarung ist darauf hinzuweisen, dass eine Erstattung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.“

Daraus ergibt sich, dass eine gesonderte Vereinbarung erforderlich ist, die zeitlich vor der Behandlung, und zwar schriftlich, mit dem Patienten abgeschlossen wird. Das Gericht hebt hervor, dass diese Vereinbarung nur wirksam ist, wenn die Kosten der Material- und Laborkosten für Standardmaterialien exakt beziffert und rechnerisch von dem angegebenen Kaufpreis der Lingualbrackets seitens des Fremdlabors in Abzug gebracht werden.

Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob damit die Praxis, die bei dem Fremdlabor die Lingualapparatur bezieht und den Kaufpreis dorthin verauslagt, vom Patienten stets lediglich den um die Standardmaterialien reduzierten Betrag beanspruchen kann, also nicht den ver-



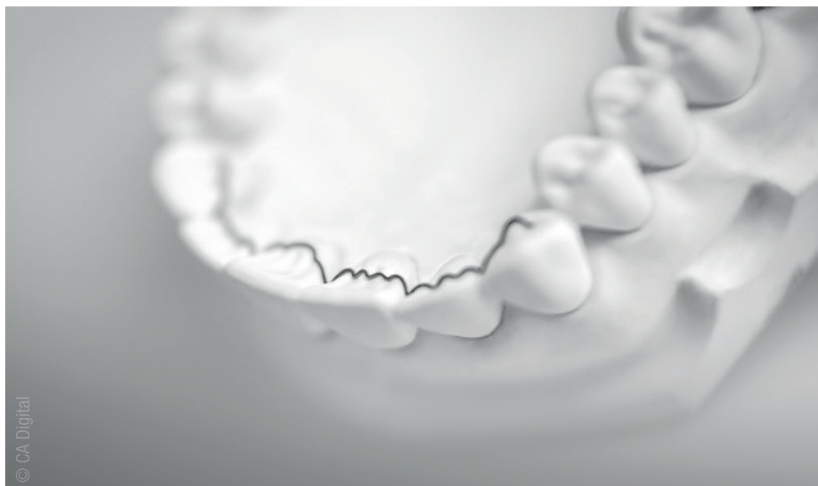
auslagten Betrag in voller Höhe. Für dieses Ergebnis spräche, dass nach dem Willen der GOZ es eben so ist, dass die Standardmaterialien einer festsitzenden kieferorthopädischen Behandlungsapparatur mit dem Behandlungshonorar abgegolten sind.

Lingualapparatur inkludiert also seine Entscheidung, den verauslagten Betrag in vollem Umfang an seinen Kieferorthopäden zu erstatten, auch soweit Kosten der Standardmaterialien bei Verwendung des bukkalen Ansatzes an sich nicht berechnet werden dürften.

„Die hier gewählte Behandlung mit lingualen programmierbaren Edelstahlbrackets und Bögen führe – neben weiteren Vorteilen – zu schnelleren und besseren Behandlungserfolgen, was wissenschaftlich belegbar sei.“

Dagegen spricht aber die Formulierung in dem § 9 GOZ, wo ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Behandler den Ersatz der zahntechnischen Auslagen in der tatsächlich angefallenen Höhe beanspruchen kann. Hier besteht kein Zweifel, dass dies der Rechnungsbetrag ist, den der Kieferorthopäde an das Fremdlabor zahlt. Für diese Auslegung spricht auch der Gesetzeszweck der Mehrkostenvereinbarung, die dem Patienten lediglich Kostentransparenz verschaffen soll darüber, was die Behandlung insgesamt kosten wird. Und dem Patienten ist selbstverständlich klar, dass die Herstellerrechnung im vollen Umfang zu bezahlen ist, und zwar letztlich durch den Patienten. Die Entscheidung des Patienten für die

Nach den Ausführungen des Oberlandesgerichtes Düsseldorf steht der Erstattungspflicht der privaten Krankenversicherung nicht entgegen, dass in dem dort bereitgestellten Sachkostenverzeichnis Material und Labor die Firma oder die Produktbezeichnung des Lingualtechnik-Fremdlabors nicht aufgelistet ist. Denn derartige Firmennennungen oder Produktbezeichnungen finden sich niemals in Sachkostenverzeichnissen. Aus diesem Grund wird, sofern die Sachkostenliste wirksam vereinbart worden ist, die Anzahl der Brackets und der Bögen nach den dort angegebenen Pauschalbeträgen zu ermitteln sein, sodass der Zahlungsanspruch gegen die private Krankenversicherung exakt beziffert werden kann.



Selbstverständlich können die Leistungspositionen gesteigert werden. Unzulässig ist es natürlich, als Begründung der Steigerung die Verwendung der Lingualtechnik anzugeben, da technikbezogene Erschwernisse nach herkömmlicher Lesart keinen erhöhten Zeiteinsatz oder einen erhöhten Aufwand rechtfertigten. Hier sind jedoch zumindest dann Zweifel angebracht, wenn der bukkale Ansatz nicht einmal mehr vertretbar wäre und der linguale Ansatz deutliche medizinische Vorteile bietet, auf die der Patient sonst zu verzichten

der Vermeidung der Honorierung einer bestimmten Methodenwahl. „Verwachsungen im OP-Gebiet“ oder „eingeschränkte Sicht auf den OP-Situs“ oder schlicht „erschwerter Zugang“ sind klassische und anerkannte Steigerungsfaktor-begründungen, die auf die Faktorsteigerung der Lingualbehandlung sinngemäß Anwendung finden.

Es empfiehlt sich bei der Angabe eines erhöhten Zeitaufwandes, diesen auch zu präzisieren oder gegebenenfalls darzulegen, welche zusätzlichen Arbeitsschritte konkret angefallen sind. Das

„Es handelt sich um eine ganz spezielle landesrechtliche Ausschlussregelung für den ansonsten vollständig bestehenden Anspruch auf Erstattung der vereinbarten Mehrkosten für Lingualtechnik.“

hätte. Richtig bleibt aber, dass allein aus der lingualen Anbringung der Apparatur nicht in pauschalisierter und generalisierter Weise abgeleitet werden kann, dass stets ein gesteigerter Faktor in Ansatz gebracht werden dürfe. Wie auch sonst bedarf es hier einer konkreten patienten- und befundbezogenen Begründung.

Natürlich kann die linguale Bracketeinbringung wegen erschwerten Zugangs im Faktor gesteigert werden. Das Verbot technikbezogener Begründung (so vor allem die Beihilfe) dient lediglich

Verwaltungsgericht Münster verneinte im Urteil vom 07.02.2016, 5 K 1880/15 die Berechtigung eines erhöhten Zeitaufwandes aufgrund der lingualen Platzierung der Brackets. Es verkannte dabei jedoch, dass es sich hierbei um eine Abrechnungsthematik handelt und nicht um die Frage der medizinischen Notwendigkeit, wenn es ferner fragt, welchen medizinischen Mehrwert diese Lingualapparatur besitze.

Wie oben bereits ausgeführt, ist dieser Mehrwert regelmäßig befundbezogen sogar in dem Sinne darstellbar, dass eine

Überlegenheit der Lingualtechnik besteht. Damit liegt nicht nur die medizinische Notwendigkeit dieses Behandlungsansatzes vor, sondern gerade auch seine Vorzugswürdigkeit. Beide Aspekte spielen aber bei der Beurteilung einer Steigerungssatzbegründung keine primäre Rolle, da dort allein auf die seitens des Behandlers gegebene Begründung abzustellen ist, die vorliegend und durch den Behandler auch während des Rechtsstreits hätte noch präzisiert werden können und sollen. Es handelt sich um eine Fehlentscheidung, was schon daran erkennbar ist, dass das Verwaltungsgericht die hier betroffenen zahnmedizinischen Fragen ohne Beiziehung eines Sachverständigen geglaubt hat, selbst sachgerecht entscheiden zu können.

Beihilferechtliche Besonderheiten

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 16.05.2018, 2 A 234/16 ebenfalls bestätigt, dass die linguale Behandlungsapparatur medizinisch notwendig ist. Der klagende Patient hatte hier dargelegt, dass die verwendeten lingualen Brackets dem Behandlungsplan des Kieferorthopäden entsprochen hätten und dass das Behandlungsziel erreicht worden sei. Die private Krankenversicherung habe auch die auf sie entfallenen Anteile an den Kosten vollständig übernommen. Die hier gewählte Behandlung mit lingualen programmierbaren Edelstahlbrackets und Bögen führe – neben weiteren Vorteilen – zu schnelleren und besseren Behandlungserfolgen, was wissenschaftlich belegbar sei. Auch seien die entstehenden Kosten nicht höher als die bei Anwendung der bukkalen Methode der nicht programmierbaren Brackets. Die Beihilfestelle akzeptiere ja auch in anderen Bereichen die Kosten zu modernen Behandlungsmethoden jenseits der Standardverfahren.

Für das Gericht war aber allein ein anderer Punkt entscheidend, nämlich eine Regelung in der Sächsischen Beihilfeverordnung, wo es in § 14 Abs. 1 heißt, „dass die gesondert berechenbaren Materialien nach den Sätzen 2 bis 4 der allgemeinen

Bestimmungen des Abschnitts G des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht beihilfefähig sind“. Damit hatte der Dienstherr durch eine gesetzesgleiche Regelung klar gestellt, dass die Beihilfeberechtigten in Sachsen zwar die Lingualtechnik mit ihrem Behandler vereinbaren können und ihm sodann den entsprechenden Auslagenersatz schulden, dass aber die Beihilfe aufgrund dieser Sonderregelung nicht verpflichtet ist, diese Mehrkosten zu tragen und zu erstatten.

Es handelt sich mit anderen Worten um eine ganz spezielle landesrechtliche Ausschlussregelung, für den ansonsten vollständig bestehenden Anspruch auf Erstattung der vereinbarten Mehrkosten für Lingualtechnik. Daraus folgt für andere Bundesländer, dass der Erstattungsanspruch besteht, es sei denn, es finden sich dort vergleichbare Ausschlussregelungen. Falls die Wirtschaftlichkeit der Behandlung durch die Beihilfestelle infrage gestellt werden sollte, kann der Behandler einen fiktiven Vergleichsplan erstellen, in dem er darlegt, dass bei dem

„Die Beihilfestellen des Bundes, der Länder und Kommunen werden die Lingualtechnik zu erstatten haben, falls keine landesrechtlichen Ausschlussklauseln vorgesehen sind.“

betroffenen Patienten eine (möglicherweise gegenüber der Lingualtechnik nachteilige) bukkale Versorgung kostenmäßig nicht günstiger ausgefallen wäre. Die Beihilfestellen des Bundes, der Länder und Kommunen werden die Lingualtechnik zu erstatten haben, falls keine landesrechtlichen Ausschlussklauseln vorgesehen sind.

Die Abrechnung des festsitzenden Lingualretainers

Erstaunlicherweise war bisher die Abrechnung der Lingualtechnik im Rahmen der Kostenerstattung in der passiven Phase problemloser als in der aktiven Phase. Das OVG Münster, Urt. v. 23.11.2018, 1 A 1825/16, hat jetzt aber mit Rechtswirkung für die Abrechnung auch der aktiven Phase erklärt, dass die Kernpositionen keine Regelungen einer Komplex- oder Zielleistung darstellen, sondern eine pauschale Grundgebühr abbilden, die die Gesamtleistung des Kieferorthopäden als solche honorieren.

Deshalb sei die Leistung der Pos. 6100 GOZ analog anwendbar, wenn statt des Brackets (dann ja die 6100 GOZ in direkter Anwendung) ein festsitzender Lingualretainer befestigt werde. Dies gelte dann je Klebestelle, und zwar im Falle der adhäsiven Befestigung auch des Lingualretainers mit jeweils der Pos. 2197 GOZ (in direkter Anwendung, da die Leistungslegende ja das Wörtchen „etc.“ enthält, mit anderen Worten der Tatbestand schon geöffnet ist für andere zahntechnische Materialien und es einer Analogie somit nicht mehr bedarf). Sofern dabei höherwertige Materialien als Standardmaterialien verwendet werden, gelten hinsichtlich der Vereinbarung dieser Materialkosten die Ausführungen, die oben

zur Mehrkostenvereinbarung von höherwertigen Materialien im Rahmen der aktiven Behandlung gemacht worden sind.

Fazit

Es besteht kein Zweifel, dass die Anwendung der Lingualtechnik regelmäßig medizinisch notwendig ist. Die Abrechnung der Bracketbehandlung ist etabliert, und der Gesetzgeber hat im Hinblick auf die Material- und Laborkosten in der GOZ eine Mehrkostenregelung vorgesehen (vgl. nebenstehendes Muster, Abb. 1), die bei sachgerechter Anwendung die Erstattung dieser Kosten durch Kostenträger auslöst.

kontakt



RA Michael Zach

Kanzlei für Medizinrecht
Rechtsanwalt Michael Zach
Volksgartenstraße 222a
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 6887410
Fax: 02161 6887411
Mobil: 0172 2571845
info@rechtsanwalt-zach.de
www.rechtsanwalt-zach.de

Infos zum Autor



Literatur



**KN KIEFERORTHOPÄDIE
NACHRICHTEN**

eBook



ZWP eBook
www.zwp-online.info



E-Book

Zum Thema „Kieferorthopädie – digitale Medizin und analoges Recht“ ist eine Artikelsammlung verfügbar, die über die OEMUS MEDIA AG als E-Book in 3. Auflage erhältlich ist.

Ein Supplement der



Verlag

OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig
Tel.: 0341 48474-0
Fax: 0341 48474-190
kontakt@oemus-media.de

Redaktionsleitung

Cornelia Pasold (cp), M.A.
Tel.: 0341 48474-122
c.pasold@oemus-media.de

Fachredaktion Wissenschaft

Prof. Dr. Axel Bumann (ab) (V.i.S.d.P.)
Tel.: 030 200744100
ab@kfo-berlin.de
Dr. Christine Hauser, Dr. Kerstin Wiemer,
Dr. Kamelia Reister, Dr. Vincent Richter,
ZÄ Dörte Rutschke, ZÄ Margarita Nitka

Projektleitung

Stefan Reichardt
(verantwortlich)
Tel.: 0341 48474-222
reichardt@oemus-media.de

Anzeigen

Marius Mezger
(Anzeigendisposition/-verwaltung)
Tel.: 0341 48474-127
Fax: 0341 48474-190
m.mezger@oemus-media.de

Abonnement

Sylvia Schmehl
(Aboverwaltung)
Tel.: 0341 48474-201
s.schmehl@oemus-media.de

Art Direction

Dipl.-Des. (FH) Alexander Jahn
Tel.: 0341 48474-139
a.jahn@oemus-media.de

Grafik

Franziska Schmid
Tel.: 0341 48474-131
f.schmid@oemus-media.de

A young man and woman are walking outdoors, smiling and laughing. Both have braces on their teeth. The man is wearing a grey V-neck sweater over a white shirt. The woman is wearing a light blue button-down shirt and has a brown strap over her shoulder. The background is a blurred outdoor setting with trees and a building.

GERADE IM RICHTIGEN MOMENT.

Es gibt Momente, da kann man nicht schnell genug perfekt aussehen. Deshalb bieten wir Spitzentechnologien für kürzere Behandlungszeiten und besten Patientenkomfort. **Gerade weil es Ihren Patienten wichtig ist.**

Ormco B.V. • Basicweg 20, 3821 BR Amersfoort, Niederlande

Kundendienst • Tel.: 00800 3032 3032, Fax: 00800 5000 4000, E-Mail: customerservice@ormco.com

Besuchen Sie uns auf unserer Website www.ormco.de